



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 7

Ausgegeben in Osterode am Harz am 17.02.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Kreistagssitzung am 22.02.2010

56

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Betriebsangelegenheiten, Sitzung am 24.02.2010

57

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Herzberg am Harz

Friedhofsgebührenordnung

58

Friedhofsordnung

61

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 22. Februar 2010, 15:00 Uhr,

findet im Städtischen Kurhaus, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa, eine öffentliche
Sitzung des

Kreistages

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 14. Dez. 2009
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Angebot des Landkreises Northeim zur Führung von Sondierungsgesprächen
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7. Errichtung einer Fotovoltaikanlage;
Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 11. Februar 2010

Der Landrat
Bernhard Reuter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

den 09.02.2010

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Mittwoch, den 24.02.2010, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. BA/12) vom 01.12.2009
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht der Betriebsleitung
6. Bericht über die TV-Kanaluntersuchungen in der Ortschaft Sieber
7. Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofssatzung)
8. IX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
9. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2008
10. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2008
11. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2008
12. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2008
13. Jahresabschluss des Bauhofes der Stadt Herzberg am Harz für 2008
14. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
15. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Herzberg am Harz

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Herzberg am Harz hat der Kirchenvorstand am 12.03.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 32 II FO) fällig.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Gebühren können im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) Totgeburten	-für 25 J.-	390,00 €
b) Kinder bis zu 5 J.	-für 25 J.-	390,00 €
c) Personen über 5 J.	-für 25 J.-	494,00 €
d) Urne	-für 25 J.-	416,00 €
e) Rasenreihengrabstellen*	-für 25 J.-	1.733,20 €
f) Urnenreihengrabstätten-begrünt*	-für 25 J.-	1.370,00 €

2. Wahlgrabstätten:

2.1 H-Grabstelle (bevorzugte Lage)

a) für 30 J. -je Grabstelle-	1.590,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	53,00 €/Jahr

2.2 A-Grabstelle

a) für 30 J. -je Grabstelle-	1.059,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	35,30 €/Jahr

2.3 B-Grabstelle

a) für 30 J. -je Grabstelle-	909,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	30,30 €/Jahr

2.4 Kindergrabstelle

a) für 30 J. -je Grabstelle-	531,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	17,70 €/Jahr

2.5 Urnenwahlgrab:

a) für 30 J. -je Grabstelle-	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	25,00 €/Jahr

2.6 Rasendoppelgrabstätte

a) für 30 Jahre*	3.969,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelstelle	132,30 €/Jahr

*)In der Gebühr für die Grabstelle ist die Rasenflächenpflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen.

2.7 Urnenwahlgrabstätte-begrünt* - für 30 Jahre

für jedes Jahr der Verlängerung -je Doppelstelle-	3.300,00 €
	110,00 €/Jahr

*)In der Gebühr für die Grabstelle ist die Rasenflächenpflege der Grabstelle für die Liegezeit eingeschlossen.

3. Anonyme Grabstellen:

Urnengrabstelle -für 30 J. 936,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 11 V der Friedhofsordnung –für 25 J.-:

4.1 Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:

a) in einer H- Grabstelle 676,00 €
 b) in einer A-Grabstelle 442,00 €
 c) in einer B-Grabstelle 364,00 €
 d) in einer Urnengrabstelle 312,00 €

4.2 Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:

a) für die 1. Grabstelle
 aa) in einer H- Grabstelle 676,00 €
 ab) in einer A-Grabstelle 442,00 €
 ac) in einer B-Grabstelle 364,00 €
 ad) in einer Urnengrabstelle 312,00 €
 b) für die zweite und jede weitere Grabstelle für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer:
 ba) in einer H- Grabstelle 53,00 €/Jahr
 bb) in einer A-Grabstelle 35,30 €/Jahr
 bc) in einer B-Grabstelle 30,30 €/Jahr
 bd) in einer Urnengrabstelle 25,00 €/Jahr

5. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

Zu den unter Nr. 2 genannten Gebühren wird für die Verleihung eines Nutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. je Grabstelle erhoben.

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle
 (je Bestattungsfall)**

1. Leichenkammer (je Bestattungsfall) 62,40 €
 2. Friedhofskapelle (je Bestattungsfall) 145,60 €
 3. Zuschlag Kühlkammer ab 5. Tag für jeden weiteren Tag (Sommermonate) 6,00 €/Tag

III. Gebühren für die Beisetzung:

(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

a) Erdbestattung (Personen bis 5 J.) 202,80 €
 b) Erdbestattung (Personen ab 5 J.) 509,60 €
 c) Urnenbeisetzung 187,20 €

IV. Verwaltungsgebühren für Umbettungen/Ausgrabungen

1. Erdbestattungen 100,00 €
 2. Urnenbestattungen 100,00 €

Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. Gebühren gem. Ziff. I bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof.

V. Genehmigungsgebühren

Erichtung oder Änderung von Grabmalen:

a) Steinkissen und einf. Grabmale 35,00 €
 b) Teilabdeckungen aus Stein 35,00 €
 c) Jegliche Veränderung(ausgenommen Inschrift) 35,00 €

VI. Gebühren für Sargträger

Trägergeld je Träger und Beerdigung 20,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 12.03.2009



Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Herzberg
-Der Kirchenvorstand-

B. Lubinus M. Salze
Vorsitzende(r) Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 I S. 1 Nr. 5, II und V der Kirchengemeindeordnung genehmigt:

Herzberg am Harz, den 24. Juni 2009



Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg am Harz
-Der Kirchenkreisvorstand-

[Signature] [Signature]
Vorsitzender Mitglied

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde in Herzberg am Harz

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Herzberg am Harz am 12.03.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten A + B + H
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten-begrünt
- § 17 Urnenreihengrabstätten-begrünt
- § 18 Rasenreihengrabstätten
- § 19 Rasendoppelgrabstätten
- § 20 anonyme Urnengrabstätten
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

- § 23 Anlage und Unterhaltung der Grabstätte
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 26 Entfernung von Grabmalen
- § 27 Grabmale mit Denkmalswert
- § 28 Grabpflege und Grabschmuck

VI. Friedhofskapelle

- § 29 Leichenkammern/Aussegnungsraum
- § 30 Trauerfeiern

VII. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nicolai Herzberg am Harz in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 25, 23/2, 297/1, 81, und

82 Flur 9, Gemarkung Herzberg in Größe von 5.85.35 ha Eigentümer der Flurstücke ist die St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg. am Harz.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Herzberg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsstelle oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten, nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden mit einer Sondergenehmigung - zu befahren.

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.

c) Hunde unangeleint mitzuführen.

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.

f) zu lärmern und zu spielen.

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht einträchtig werden.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (7) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern und hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden darf nur während der Arbeitszeit des Friedhofspersonals erfolgen. Sollten die Temperaturen an Sonn- und Feiertagen das Gießen der Pflegegräber erforderlich machen, so ist dieses gestattet.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Gemeindebüro anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Eine Grabstelle kann nur mit den Angehörigen und mit dem Leiter/Leiterin des Friedhofes ausgemacht werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bzw. mit einer dafür beauftragten Person und mit dem zuständigen Pastor/in festgelegt.
- (5) Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden

§ 8

Särge

- (1) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, sodass das durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder

Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhofe sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten A + B + H Stellen | (§ 13) |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14) |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| e) Urnenwahlgrabstätten begrünt | (§ 16) |
| f) Urnenreihengrabstätten begrünt | (§ 17) |
| g) Rasenreihengrabstätten | (§ 18) |
| h) Rasendoppelgrabstätten | (§ 19) |
| i) Anonyme Urnengrabstätten | (§ 20) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zu stehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig -bei der oder kurz nach der Geburt- verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|-----------------------|--------------|---------------|
| a) | Für Särge von Kindern | Länge 1,50 m | Breite 0,90 m |
| | von Erwachsenen | Länge 2,60 m | Breite 1,40 m |
| b) | für Urnen | Länge 1,00 m | Breite 0,60 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (Ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zu gelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf wieder Verwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Reihengrabstätte ist nur eine Bestattung zulässig.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen

vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. In einer bereits belegten Wahlgrabstätte darf zusätzlich eine Bestattung stattfinden (s. § 11 Abs. 6).

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Mit jeder Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Ruhezeit von vollen 25 Jahren besteht (s. § 9). Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft.
3. Kinder, Stiefkinder, sowie deren Ehegatten
4. Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. Eltern
6. Geschwister
7. Stiefgeschwister
8. Großeltern
9. die nicht unter 1-8 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz Nr. 1-8 genannten Personen übertragen, zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person, sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die in Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er/sie neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere Person oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsbe-rechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten-begrünt

(1) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten-begrünt, siehe § 13 und § 15.

(2) Diese Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung dauer begrünt und auf 30 Jahre gepflegt.

§ 17

Urnenreihengrabstätten-begrünt

(1) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rei-

henggrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten-begrünt, siehe § 12 und § 14.

(2) Diese Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung dauer begrünt und auf 25 Jahre gepflegt.

§ 18

Rasenreihengrabstätten

(1) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten, siehe § 12.

(2) Der Rasen wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und auf 25 Jahre gepflegt.

§19

Rasendoppelgrabstätten

(1) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasendoppelgrabstätten, siehe § 13.

(2) Der Rasen wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die dauer des Nutzungsrechtes gepflegt.

§ 20

Anonyme Urnengrabstätten

(1) Auf dem anonymen Grabfeld dürfen im Todesfalle die verstorbenen nur als Urne, der Reihe nach, einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren beigesetzt werden.

(2) Anonyme Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt, eine besondere Gestaltung der Grabstätten sowie Errichtung von Grabmalen ist nicht zulässig.

(3) Um das anonyme Grabfeld sind Findlinge gesetzt, mit kleinen Messingschildern versehen, auf denen die Namen der Verstorbenen festgehalten sind, die in dem anonymen Grabfeld ihre letzte Ruhe gefunden haben.

§ 21

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

§ 23

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an einen, den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigt unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen. Grabmale können nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Grabnutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Rasenreihengrabstätten und Rasendoppelgrabstätten sind mit einer Grabgedenkplatte zu versehen. Diese ist von dem Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Die Größe der Grabgedenkplatte für Rasenreihengrabstätten beträgt 50 cm Breite x 40 cm Länge x 6 cm Tiefe. Die Größe der Grabgedenkplatte für Rasendoppelgrabstätten beträgt 70 cm Breite x 40 cm Länge x 6 cm Tiefe.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal, anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten, in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, so setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 25 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf es ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Eine Totalabdeckung der Grabstätte ist nicht erlaubt. Mindestens 1/3 der Grabstätte muss gärtnerisch gestaltet werden.

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in der Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten die §§ 23 & 24 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Nach sechs Monaten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal, umzulegen oder andere Maßnahmen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Grabnutzungsberechtigten alle notwendigen Massnahmen, um Schäden zu verhindern.

(6) Die Friedhofsverwaltung prüft jährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen die Standsicherheit der Grabmale. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. In dem Protokoll werden das Datum der Überprüfung, die prüfenden Personen und die festgestellten Mängel festgehalten.

(7) Die nutzungsberechtigte Person wird auf die festgestellten Mängel durch das Aufstellen eines Schildes mit der Aufschrift „Angehörige bitte melden“ hingewiesen. Wenn sich nach Ablauf von 14 Tagen nach Aufstellen des Hinweisschildes niemand gemeldet hat, wird der/die Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb von 6 Wochen von einem Fachmann beseitigen zu lassen. Sollte dieses nicht geschehen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der/des Grabnutzungsberechtigten alle notwendigen Massnahmen zur Mängelbeseitigung zu veranlassen.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte, nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen von Grabstätten

veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale sowie der sonstiger Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann der Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstiger Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenertrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

(3) Auf dem Friedhof werden die Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung, abgebaut und entsorgt.

§ 27

Grabmale mit Denkmalswert

- (1) Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat einen Platz auf dem Friedhof vorgesehen, wo die historischen und wertvollen Denkmäler aufgestellt und gepflegt werden.

§ 28

Grabpflege und Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz – und Wildkrautbekämpfungsmitteln, sowie chemischen Reinigungsmittel zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie in Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist verboten.

VI. Friedhofskapelle

§ 29

Leichenkammern/Aussegnungsraum

- (1) Die Leichenkammer/der Aussegnungsraum dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie/er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer/dem Aussegnungsraum von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Trauerfeiern sollen so ausgeschmückt werden, dass niemand durch offenes Feuer und Gegenstände gefährdet oder behindert wird.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem Verdacht einer solchen Krankheit zum genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und an anderen Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 32

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig. Hinzu kommen Mahngebühren und Auslagen.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 33

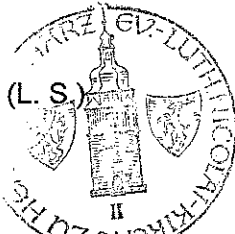
Inkrafttreten

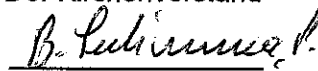
- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16.01. 2003 außer Kraft.

Herzberg, den 12.03.2009

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Herzberg am Harz

Der Kirchenvorstand-





Vorsitzender/r



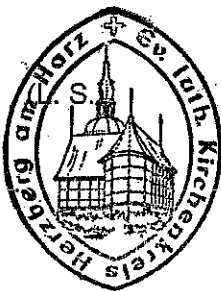
Kirchenvorsteher/in

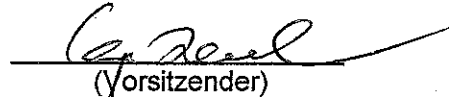
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 Nr. 5 Abs.2 und 5 der Kirchenmeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Herzberg, den 24. Juni 2009

Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg am Harz

-Der Kirchenkreisvorstand-





(Vorsitzender)



(Kirchenkreisvorsteher/in)

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser, schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten sollen mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist verboten.
7. Eine Totalabdeckung ist nicht erlaubt 1/3 der Grabstätte muss gärtnerisch gestaltet werden (s. § 24 Abs. 4).
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Bänke auf Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind kleinzuhalten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
12. Es ist nicht gestattet, Chemikalien/Salze zur Unkrautvernichtung zu verwenden. Für Schäden, die bei Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Verursacher.
13. Auf den Rasengräbern dürfen in den Monaten Mai-Oktober keine Blumen und sonstiger Grabschmuck abgelegt werden. Zum Ewigkeitssonntag ist das Ablegen eines Gesteckes oder Kranzes erlaubt. Ein Gedenkstein ist zwingend vorgeschrieben, eine Einfassung des Grabes ist verboten.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
7. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
8. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmässig zu behandeln.
9. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäss Nr. 8 behandelter Zementmasse.
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material.
 - c) Grabmale mit Anstrich.
10. Die Grabgedenplatte für die Rasengräber ist ebenerdig zu verlegen, dass diese beim Rasenmähen nicht stört. Die Grabgedenplatte ist mittig am Kopfende des Rasengrabes zu verlegen.